

Winterausläufe für kleine Öko-Betriebe mit Anbindehaltung



Impressum

Herausgeber: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)
Vöttinger Straße 38, 85354 Freising-Weihenstephan
Internet: www.LfL.bayern.de

Redaktion: Institut für Landtechnik und Tierhaltung
Prof.-Dürwaechter-Platz 2, 85586 Poing
E-Mail: TierundTechnik@LfL.bayern.de
Telefon: 089 99141-300

1. Auflage: März 2013

Druck:

Schutzgebühr:

Arbeitsgruppe Winterausläufe für kleine Öko-Betriebe mit Anbindehaltung

J. Simon	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
P. Stoetzel	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
C. Metz	Demeter Erzeugerring Bayern e.V.
P. Manusch	Naturland Erzeugerring Bayern e.V.
S. Scholz	Naturland Erzeugerring Bayern e.V.
D. Sixt	Bioland Erzeugerring Bayern e.V.
C. Zeitlmann	Biokreis Erzeugerring Bayern e.V.

in Zusammenarbeit mit:

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Bayerisches Landesamt für Umwelt

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, J.ENZLER

Walter Braun, vereidigter Sachverständiger für das Straßenbau-
Handwerk, Spezialgebiet Pflasterbau

Zeichnungen:

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Peter Stoetzel

Photos:

Kathrin Manusch

Stephan Scholz Naturland Erzeugerring Bayern e.V.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
2 Freigeländezugang	
2.1 Allgemeine Vorgaben	6
2.2 Kleinbetriebsregelung	7
3 Winterausläufe	
3.1 Auslauf- bzw. Winterweidegestaltung im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen	8
3.2 Baulich technische Umsetzung	9
3.3 Baurechtliche und wasserrechtliche Anforderungen	14
3.4 Weitere Empfehlung für Winterausläufe	15
Anhang	16

1 Einleitung

Mit der Neufassung der EG-Öko-Verordnung im Juni 2007 endet die Anbindehaltung für Rinder mit Ausnahme der Rinderhaltung in „kleinen Betrieben“ am 31. Dezember 2013. Die EU-Kommission hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass diese Frist keinesfalls ein weiteres Mal verlängert wird.

Damit müssen alle Öko-Betriebe in der Europäischen Union die Haltungsbedingungen an die verbindlichen Vorgaben der EG-Öko-Verordnung angepasst haben. Zusammen mit der Definition des „kleinen Betriebes“ nach der EG-Öko-Verordnung durch den Freistaat Bayern besteht damit für die weiteren betrieblichen Entscheidungen der Öko-Milchvieh- bzw. Rinderhalter weitgehend Planungssicherheit.

Die notwendigen Anpassungen sind - je nach Betrieb - mit mehr oder weniger großen organisatorischen und baulichen Veränderungen verbunden. Gemeinsames Ziel der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung und der Öko-Erzeugerringberatung ist es, dass möglichst viele der heutigen Öko-Betriebe mit Rinderhaltung auch nach dem Stichtag 31.12.2013 ihre Erzeugnisse als „biologisch“ oder „ökologisch“ vermarkten können.

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft hat diesen Leitfaden in enger Zusammenarbeit mit den Öko-Erzeugerringen erstellt, um Kleinbetrieben in kompakter Form die Anforderungen und Rahmenbedingungen von Winterausläufen zur Verfügung zu stellen. Er richtet sich an rinderhaltende Ökobetriebe, die die Kleinbetriebsregelung in Anspruch nehmen wollen und somit neben dem Sommerweidegang auch einen Winterauslauf anbieten müssen. Für die betroffenen Betriebe heißt das, sich frühzeitig mit den Anforderungen auseinanderzusetzen und den für die weitere betriebliche Entwicklung sinnvollsten Weg einzuschlagen.

Dazu werden hier die unterschiedlichen Möglichkeiten für den Winterauslauf nach EG-Öko-Verordnung, die baurechtlichen Anforderungen und die bautechnischen Lösungen aufgezeigt und erläutert.

Neben der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben kann der Freigeländezugang im Winter entscheidend zur Gesundheit und zum Wohlbefinden der Tiere beitragen und ermöglicht ihnen ein natürliches Verhalten. Auch wenn der Zeitaufwand durch das Aus- und Eintreiben der Tiere und ggfs. die Reinigung des Auslaufs erhöht ist, sehen die Tierhalter, die schon Erfahrung mit dem Winterauslauf haben, deutliche Vorteile. Die regelmäßige Bewegung, Licht- und Klimareize wirken sich sehr positiv auf die Tiergesundheit und das Fruchtbarkeitsgeschehen aus.

2 Freigeländezugang

2.1 Allgemeine Vorgaben

Die Vorgaben zur ökologischen Haltung nach der VO (EG) Nr. 884/2007 und der zugehörigen Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 sind grundsätzlich einzuhalten (Auszüge aus Text VO - s. Anhang).

Danach sind folgende Haltungsverfahren für Rinder im Öko-Betrieb möglich:

- Laufstall mit Sommerweidegang (täglich von Mai bis Oktober). Dies ist die von der Öko-VO favorisierte Lösung, denn nach Art. 14 müssen Pflanzenfresser Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten. In diesem Fall kann auf einen zusätzlichen Auslauf im Winter verzichtet werden.
- Laufstall mit ständig zugänglichem Auslauf. Bei Bedingungen, die Weidegang nicht erlauben, wie z.B. keine oder zu wenig stallnahe, weidefähige Flächen, Überquerung von gefährlichen Verkehrswegen, erschwerte Erreichbarkeit von Weideflächen (z.B. durch Wohngebiet) können den Tieren Auslauflächen zur Verfügung gestellt werden. Diese Auslauflächen müssen ständig zugänglich sein.
- Anbindehaltung in kleinen Betrieben mit Sommerweidegang und Auslauf an mindestens 2 Tagen pro Woche außerhalb der Weidesaison (**Kleinbetriebsregelung nach Art. 39 VO (EG)**) – siehe 2.2.

Als Sommerweidegang i.S.d. VO gilt täglicher Weidegang während der Weidesaison von Mai bis Oktober. Ausnahmen sind nur bei widrigen Witterungsverhältnissen und damit verbunden widrigen Bodenverhältnissen kurzfristig möglich.

Ausnahmen vom geforderten Auslauf sind ebenfalls nur kurzfristig wegen widriger Witterungsverhältnisse, die der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Tiere schaden, möglich.

2.2 Kleinbetriebsregelung

Für Betriebe mit Anbindehaltung besteht eine unbefristete, also dauerhafte Ausnahmemöglichkeit dieser Vorgaben, die auf Antrag gewährt werden kann (*gem. Artikel 39, EG VO Nr. 889/2008, siehe Anhang*).

Diese sog. Kleinbetriebsregelung kann unter folgenden Voraussetzungen genehmigt werden:

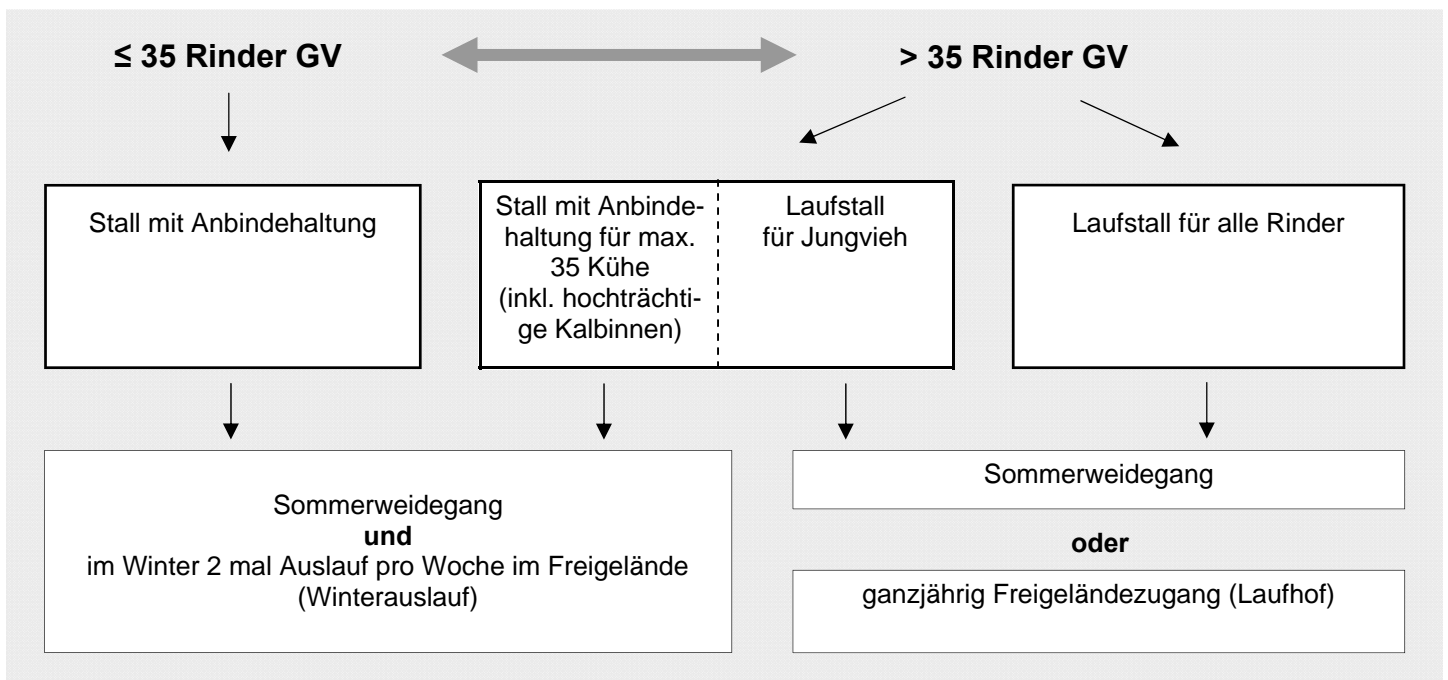
- Tierbestand im Jahresdurchschnitt maximal 35 Rindergroßvieheiten (RGV) oder
- Tierbestand im Jahresdurchschnitt maximal 35 Kühe (inkl. hochträchtige Kalbinnen) zuzüglich anteiliger Nachzucht. Die gesamte Nachzucht muss im Laufstall gemäß EG-Öko-VO gehalten werden.
- Täglicher Zugang zur Sommerweide (Mai - Oktober) und außerhalb der Weidezeit mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände, wenn die Witterungs- und Bodenverhältnisse dies zulassen („Winterauslauf“).

Anträge sind über die zuständige Kontrollstelle an die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Ernährung und Markt (IEM) zu richten.

Weitere Informationen zur Umsetzung der EG-Öko-Verordnung bei kleinen Öko-Milchviehbetrieben können auch den Broschüren „Kleine Bio-Milchviehbetriebe“ der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) sowie „Lösungen für Winterausläufe und Freigeländezugang“ der Landesvereinigung für den ökologischen Landbau (LVÖ) entnommen werden.

Betriebe mit Anbindehaltung und Sommerweidegang

Entwicklungspfade ab 2014



3 Winterausläufe

3.1 Auslauf- bzw. Winterweidegestaltung im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen nach Art. 39, VO (EG) Nr. 889/2008

- Kleinbetriebe nach Art. 39 VO (EG) Nr. 889/2008 müssen den angebundenen Tieren außerhalb der Weidezeit in den Wintermonaten mindestens wöchentlich zweimal Zugang zu Freigelände gewähren.
- Der Freigeländezugang soll pro Auslauftag jeweils 1 Stunde betragen.
- Grundsätzlich ist es möglich, Auslauf auf einer befestigten oder unbefestigten Fläche zu gewähren.
- In der Betriebsbeschreibung ist der Auslaufstandort und das Auslaufsystem (gruppenweise im Wechsel bzw. alle Tiere gleichzeitig) zu beschreiben. Die Führung eines Tagebuchs zur Dokumentation der Auslauftage wird von behördlicher Seite nicht verpflichtend vorgeschrieben. Bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten kann die Kontrollstelle mit einer verstärkten Aufzeichnungspflicht eine Dokumentation der Auslauftage vorschreiben.
- Für die Einhaltung der Vorgaben ist es notwendig, dass während der Wintermonate die Einrichtungen für die Gewährung des Auslaufs vorhanden sind. Gleichzeitig muss bei entsprechenden Vor-Ort-Kontrollen ersichtlich sein, dass der Auslauf auch tatsächlich genutzt wird.
- Voraussetzung für die Auslaufgewährung ist, dass die aktuelle Witterung und der physiologische Zustand der Tiere dies gestatten.
- Kurzfristige Einschränkungen bei der Gewährung des Auslaufs können sich witterungsbedingt aus Glatteis oder Schneeglätte, Schneehöhe oder Starkniederschlägen ergeben.
- Die Einlässe der Winterweiden müssen so befestigt sein, dass es in diesen Bereichen bei normalen Witterungsverhältnissen nicht zur Ausbildung von Morast kommt. Der Zustand der Einlässe darf kein Hinderungsgrund für den Austrieb zum Auslauf oder zum Weidegang sein. Vereiste oder glatte Zugänge zum Auslauf müssen rutschfest gemacht werden (Streuen usw.)
- Den Tieren kann der Auslauf in einzelnen Gruppen zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewährt werden.
- Bei Auslauflächen, ausgenommen Winterweide, sind die Mindestflächen nach Anhang III der VO (EG) Nr. 889/2008 einzuhalten.
- Es darf keine Gewässergefährdung über Kot oder Harn stattfinden.



Abb.1:
Winterauslauf

3.2 Baulich technische Umsetzung

Es sind drei Arten von Winterausläufen zu unterscheiden:

3.2.1 Ausläufe mit wasserundurchlässigem Bodenbelag

- Nur temporäre Nutzung (siehe 3.1: 2 Tage pro Woche jeweils 1h)
- Mindestgröße gemäß EU-Öko-VO 4,5 m² pro Tier.
- Eine gruppenweise Nutzung ist möglich
- Ausführung mit dichter Beton- oder Asphaltplatte
- Schadloose Entfernung von Kot nach jeder Benutzung und Ableitung des Regenwassers in belebte Bodenzone bzw. eine begrünte Sickermulde
oder
Entwässerung und Ableitung der Gülle und Jauche geregelt in Güllebehälter oder -grube
- Kein Wasserzufluss von außen (siehe Abb. 2)

Abgrenzung zum Laufhof:

Im Gegensatz zu den Winterausläufen ist ein Laufhof, also eine permanently genutzte Auslauffläche mit dichter Bodenplatte, genehmigungspflichtig und sollte rechtzeitig einzelfallbezogen mit der unteren Bauaufsichtsbehörde abgestimmt werden.

Abb.2:

Dichte Stahlbetonplatte mit Randeinfassung frostsicher gegründet.

Betonplatte 20cm C30/37 bzw. C35/45
Expositionsklassen nach DIN 1045 und DIN EN 206, bzw. Bauteilkatalog der Beton Marketing Deutschland, Fugenausbildung und Bewehrung nach Angaben einer Fachfirma oder eines Fachplaners

Trennfolie z.B. PE 0,3 mm

Kies / Schotter mind. 40 cm aus gebrochenem Natursteinmaterial ¹

Schadloose Entfernung von Kot nach jeder Benutzung und Ableitung des Regenwassers in belebte Bodenzone

oder

Entwässerung und Ableitung der Gülle und Jauche geregelt in Güllebehälter oder -grube

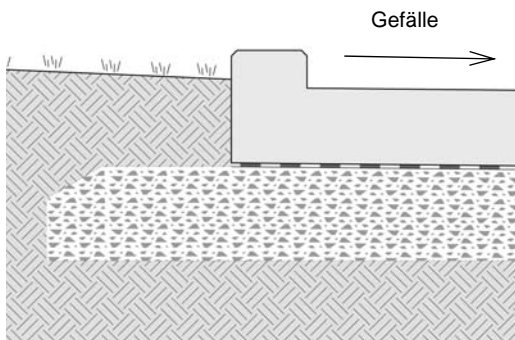


Abb.3:

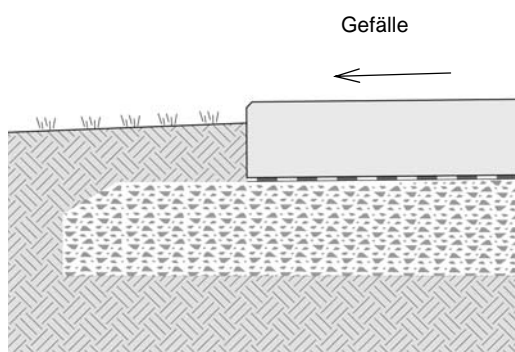
Dichte Stahlbetonplatte ohne Randeinfassung frostsicher gegründet.

Betonplatte 20cm C30/37 bzw. C35/45
Expositionsklassen nach DIN 1045 und DIN EN 206, bzw. Bauteilkatalog der Beton Marketing Deutschland, Fugenausbildung und Bewehrung nach Angaben einer Fachfirma oder eines Fachplaners

Trennfolie z.B. PE 0,3 mm

Kies / Schotter mind. 40 cm aus gebrochenem Natursteinmaterial ¹

Schadloose Entfernung von Kot nach jeder Benutzung und Ableitung des Regenwassers in belebte Bodenzone



3.2.2 Ausläufe mit wasserdurchlässigem und befestigtem Bodenbelag auf nicht versickerungsfähigem Untergrund

- Nur temporäre Nutzung (siehe 3.1: 2 Tage pro Woche jeweils 1h)
- Mindestgröße 4,5 m² pro Tier.
- Eine gruppenweise Nutzung ist möglich
- Ausführung mit Betonsteinpflaster, Kunststoffrasengittersteinen auf nicht versickerungsfähigen Untergrund (Durchlässigkeitsbeiwert $k_f < 1 \times 10^{-6}$ m/s gem. DIN 18130)
- Schadloose Entfernung von Kot nach jeder Benutzung und Ableitung des Regenwassers der Oberfläche und der nicht versickerungsfähigen Dichtungsebene in belebte Bodenzone bzw. eine begrünte Sickermulde

oder

Entwässerung und Ableitung der Gülle, des Regenwassers von der Oberfläche und von der nicht versickerungsfähigen Dichtungsebene geregelt in Güllebehälter oder -grube.

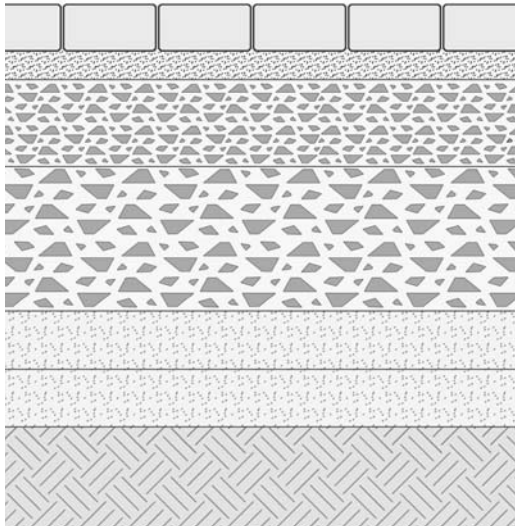
- Kein Wasserzufluss von außen

Ausführung:

- Winterausläufe aus nicht bzw. sehr gering versickerungsfähigen Bodenaufbauten entsprechen keiner Regelbauweise. Sie sind daher Sonderausführungen und müssen von Fachfirmen ausgeführt werden.
- Bei fachgerechter Ausführung sind in der Regel wasserdurchlässige Bodenaufbauten aus Betonsteinpflaster oder Kunststoffrasengittersteinen preisgünstiger als wasserundurchlässige monolithische Betonplatten.
- Flächen für Winterausläufe und deren nicht versickerungsfähigen Untergründe müssen ein einheitliches Gefälle von 3-5% aufweisen.
- Böden der Bodenklassen 3-6 sind geeignet und müssen ausreichend verdichtet werden (45 MN/m²). Als Faustformel kann von einer ausreichenden Tragfähigkeit ausgegangen werden, wenn ein beladener LKW mit 10 to Achslast bei Schrittgeschwindigkeit eine Fahrspur mit einer Tiefe von weniger als 1cm erzeugt.
- Betonsteinpflasterbeläge sind mit Randsteinen einzufassen. Formate wie 8/25/100 cm oder 10/25/100 cm sind geeignet und auf einem 15 cm starkem Betonfundament mit Rückenstütze zu gründen.
- Geeignete Steinformate für Betonsteinpflasterbeläge sind Rechteckformate 16/24/8 cm oder 30/20/8 cm oder H-Formsteine 16/20/8 cm.
- Betonrasengittersteine stellen ein Risiko für die Klauengesundheit dar und sind deshalb nicht zu empfehlen.
- Kunststoffrasengittersteine sind in der Regel nicht kostengünstiger als Betonsteinpflaster. Leichtere Ausführungen dürfen mit landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen nicht regelmäßig befahren werden. Dabei kann es zu Problemen der Lagestabilität kommen. Die Oberfläche ist schwieriger zu reinigen. Beim Einbau sind die Herstellervorgaben hinsichtlich der Bettung zu berücksichtigen. Die Trittsicherheit für die Tiere ist auf Grund der glatten Oberfläche der Tragstege eingeschränkt. Robustere Ausführungen von Rasengittersteinen aus PP sind auch mit schwereren Maschinen befahrbar und auf Grund ihrer rauen Oberfläche rutschsicher für Tiere.

Ausführungsvarianten für Betonsteinpflaster auf tragfähigem Untergrund, befahrbar bis 10 t pro Achse

a Betonsteinpflaster² auf wasserdurchlässigem Moränenkies



Pflasterdecke	8-10 cm	aus Betonverbundpflaster ³ , Fugenbreite 3-5mm, Fugenfüllung Körnung 0/5 mm.
Bettungsschicht	3-5 cm	Splittbrechsandgemisch ⁴ 0/2 mm
2. Tragschicht	15 cm	aus gebrochenem Natursteinmaterial ¹ (Kalk, Dolomit, Granit, gebr. Kies) Körnung 0/32 mm als güteüberwachtes Material
1. Tragschicht	25 cm	aus gebrochenem Natursteinmaterial ¹ (Kalk, Dolomit, Granit, gebr. Kies) Körnung 0/45 oder 0/56 mm als güteüberwachtes Material

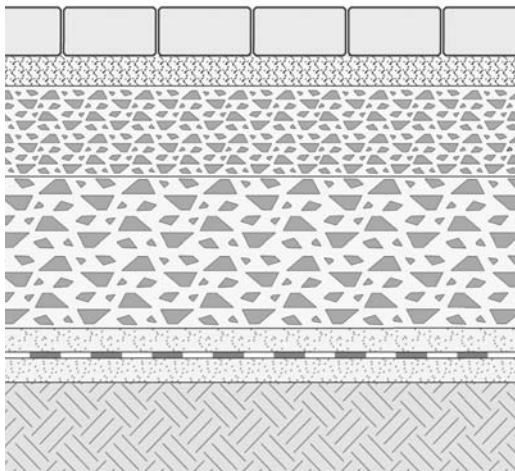
Unterbau:	2 x 10 cm	2 x 10 cm, Sand-Schluff, Kies-Schluff, Rotlage oder Vorabsiebung, ($k_f < 1 \times 10^{-6}$ m/s gem. DIN 18130), mit Werksnachweis
-----------	-----------	---

Untergrund: Moränenkies wasserdurchlässig

Regelaufbau Oberbau
Unterbau

Abb. 4

b Betonsteinpflaster² auf wasserdurchlässigem leichtem Fels



Regelaufbau Oberbau (siehe Aufbau a)

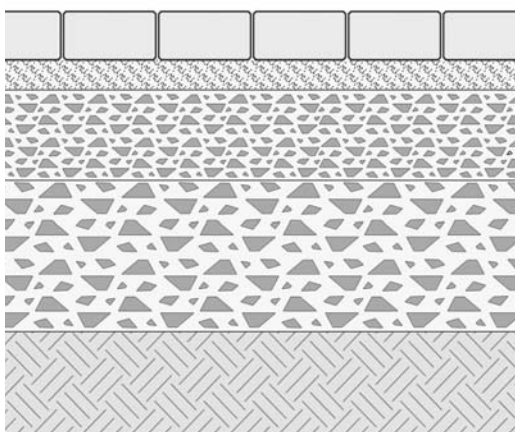
Unterbau:	4 cm, Sand Rundkorn, gewaschen 0/8 mm
wasser- undurchlässig	1 cm Abdichtung (z.B. Bentomat AS 50 BEC, ($k_f < 5 \times 10^{-6}$ m/s gem. DIN 18130))
	4 cm, Sand Rundkorn, gewaschen 0/8 mm

Untergrund: leichter Fels wasserdurchlässig

Regelaufbau Oberbau
Unterbau

Abb. 5

c Betonsteinpflaster² auf sandigem Lehm, Ton oder Schluff



Regelaufbau Oberbau (siehe Aufbau a)

Untergrund: aus Lehm, Ton oder Schluff: **wasserundurchlässig**, ($k_f < 1 \times 10^{-6}$ m/s gem. DIN 18130)

Regelaufbau Oberbau

Abb. 6

Ausführungsvarianten für Betonsteinpflaster auf tragfähigem Untergrund mit reduziertem Oberbau

Bei gut tragfähigen Bodenverhältnissen, wie z.B. anstehendem Moränenkies oder auch nicht klüftigem Fels, kann die Tragschicht auf 25 cm reduziert werden. Dieser Aufbau verträgt eine gelegentliche leichte Befahrung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen.

Andernfalls kann die Tragschicht gleichfalls auf 25 cm als einschichtige Lage reduziert werden, wenn die Fläche nicht mit landwirtschaftlichen Maschinen oder Fahrzeugen befahren, sondern nur als Auslaufläche für Rinder genutzt wird.

In allen Fällen muss die Wasserundurchlässigkeit des Untergrunds oder Unterbaus sichergestellt sein.



Abb. 7

d Betonsteinpflaster² mit reduziertem Oberbau auf wasserdurchlässigem Moränenkies für leichte Befahrung

Oberbau	Pflasterdecke	8-10 cm	aus Betonverbundpflaster ³ , Fugenbreite 3-5mm, Fugenfüllung Körnung 0/5 mm.
	Bettungsschicht	3-5 cm	Splittbrechsandgemisch ⁴ 0/2 mm
	Tragschicht	25 cm	aus gebrochenem Natursteinmaterial ¹ (Kalk, Dolomit, Granit, gebr. Kies) Körnung 0/45 oder 0/56 mm als güteüberwachtes Material
Unterbau	Unterbau:	2 x 10 cm	2 x 10 cm, Sand-Schluff, Kies-Schluff, Rotlage oder Vorabsiebung, ($k_f < 1 \times 10^{-6}$ m/s gem. DIN 18130), mit Werksnachweis
	wasserundurchlässig		
Untergrund:			Moränenkies wasserdurchlässig

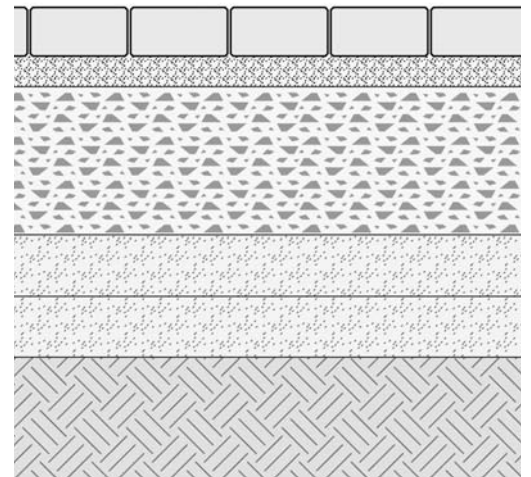


Abb. 8

e Betonsteinpflaster² mit reduziertem Oberbau auf stark wasserdurchlässigem leichtem Fels für leichte Befahrung

Oberbau	reduzierter Oberbau (siehe Aufbau d)		
	Unterbau:	4 cm, 1 cm, 4 cm	Sand Rundkorn, gewaschen 0/8 mm Abdichtung (z.B. Bentomat AS 50 BEC, $k_f < 5 \times 10^{-6}$ m/s gem. DIN 18130) Sand Rundkorn, gewaschen 0/8 mm
Untergrund:			leichter Fels wasserdurchlässig

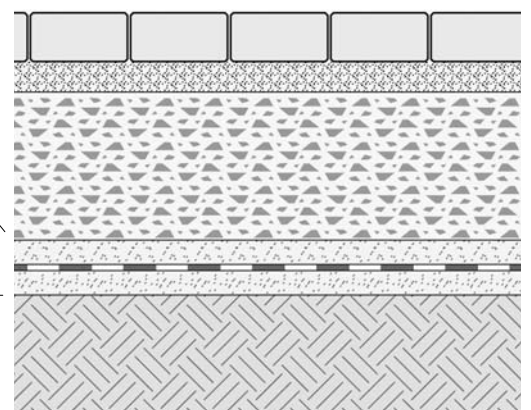
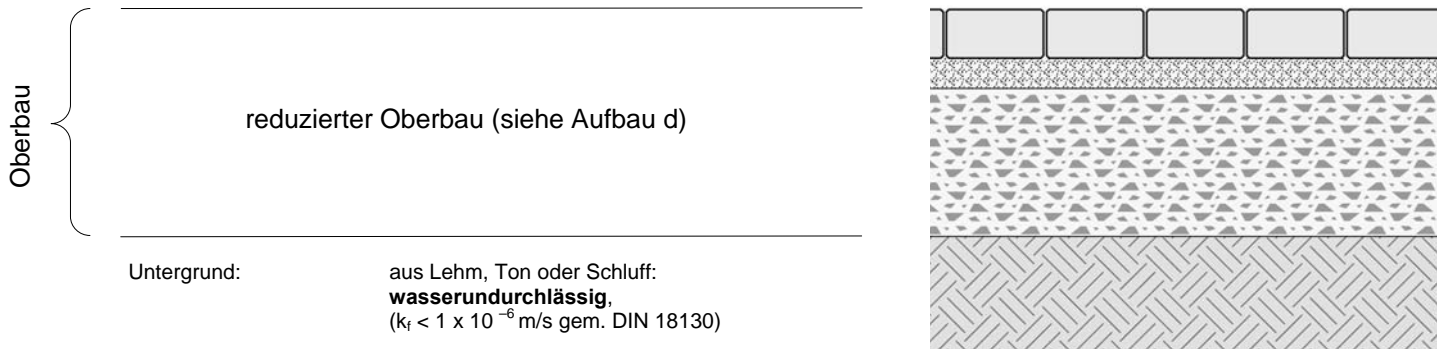


Abb. 9

f Betonsteinpflaster² mit reduziertem Oberbau auf tragfähigem sandigem Lehm, Ton oder Schluff; nicht befahrbar



¹ nach TL SOB-SEB 04
² nach VOB/C DIN 18318

³ nach DIN-EN 1338
⁴ nach TL Pflaster StB 06

Entwässerungsmöglichkeiten

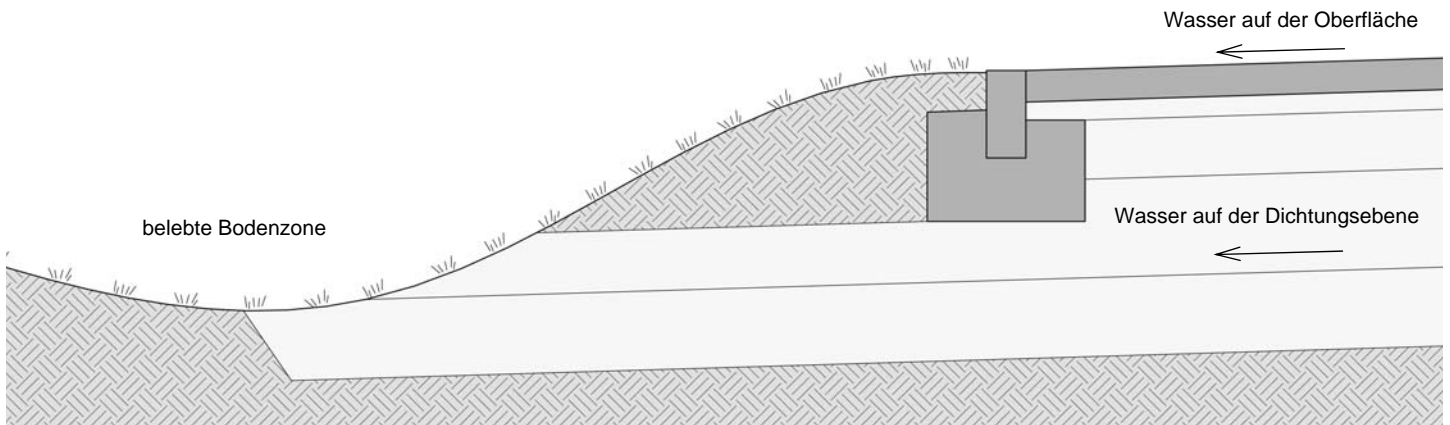


Abb. 10

Betonsteinpflaster mit Randeinfassung frostsicher gegründet. Ableitung des Regenwassers von der Oberfläche und vom nicht versickerungsfähigem Unterbau in belebte Bodenzone bei schadloser Entfernung von Kot nach jeder der Benutzung.

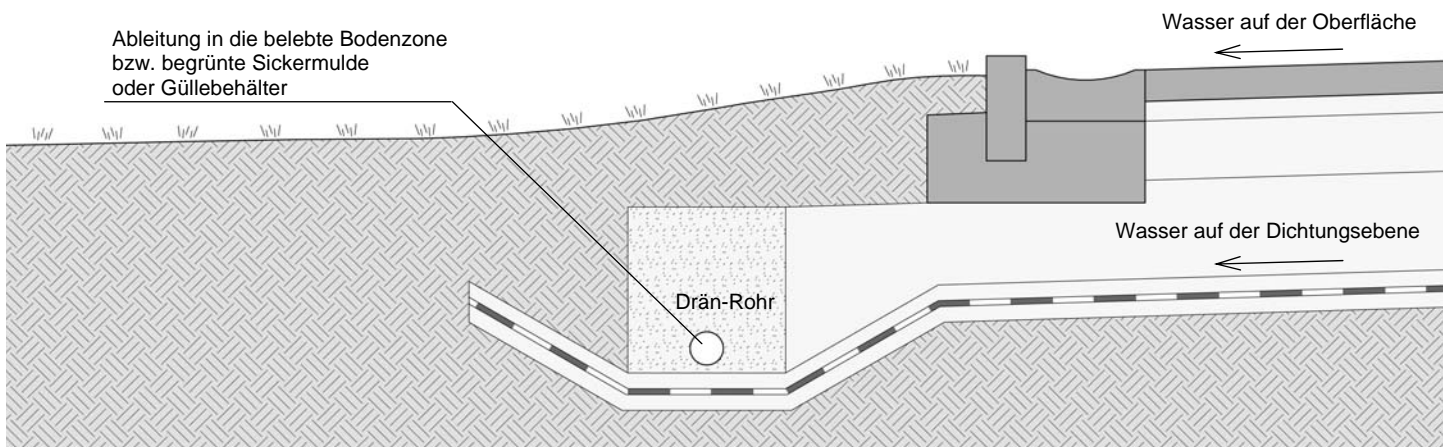


Abb. 11

Betonsteinpflaster mit Randeinfassung frostsicher gegründet.

Schadlose Entfernung von Kot nach jeder Benutzung und Ableitung des Regenwassers von der Oberfläche und von der nicht versickerungsfähigen Dichtungsebene über eine Dränleitung in die belebte Bodenzone bzw. eine begrünte Sickermulde

oder
Entwässerung und Ableitung der Gülle, des Regenwassers von der Oberfläche und von der nicht versickerungsfähigen Dichtungsebene geregelt in Güllebehälter oder -grube.

3.2.3 Winterweide mit Vegetationsschicht

- Mindestgröße 33 m² pro Tier. Empfohlen wird eine größere Fläche.
- Erhalt der Grasnarbe bzw. muss Morastbildung verhindert werden
- Befestigung von Sammelplätzen, insbesondere des Ein- und Austriebs



Abb. 12

Winterweide

3.3 Baurechtliche und wasserrechtliche Anforderungen

- Winterausläufe einschließlich deren Einfriedung sind verfahrensfrei nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. e) i. V. m. Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. a) BayBO, wenn sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinn der § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, §201 BauGB dienen.
- Überdachte Winterausläufe sind verfahrensfrei nach Art. 57 Abs. 1 Nr.1 Buchst. c) i.V. m. Art. 57 Abs.1 Nr. 16 Buchst. e) BayBO, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinn der § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, § 201 BauGB dienen, nur eingeschossig und nicht unterkellert sind, höchstens 100 m² Brutto Grundfläche und höchstens 140 m² überdachte Fläche haben und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind.
- Auch wenn kein baurechtliches Verfahren notwendig ist, sind alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen, wie z.B. Baurecht und Gewässerschutz, einzuhalten. Die Verfahrensfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen nach Art. 55 Abs. 2 BayBO. Nach Art. 49 BayBO sind der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (z.B. Planer, Firmen) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
- Für die Versickerung von gezielt gesammeltem und eingeleitetem Niederschlagswasser in die belebte Bodenzone (Möglichkeit nach Abb. 10 und 11) sind die nach §8 WHG erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse einzuholen.
- Bei Lage des Grundstückes in einem Wasserschutzgebiet ist die jeweilige Schutzgebietsverordnung zu beachten.

3.4 Weitere Empfehlung für Winterausläufe

Die oben formulierten Anforderungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und sind als Mindestanforderungen zu verstehen. Darüber hinaus werden im Folgenden weitere Empfehlungen für die Planung, Gestaltung und Nutzung von Freilandflächen für Rinder gemacht.

- Praktische Erfahrungen haben gezeigt, dass zusätzlich zur Winterweide ein Auslauf sinnvoll ist.
- Die Ausrichtung des Auslaufs sollte in südlicher bzw. süd-östlicher Richtung erfolgen, um den Tieren die Möglichkeit zu geben, sich während der Wintermonate der direkten Sonneneinstrahlung auszusetzen.
- Ein Auslauf sollte nicht schmaler als 5m und ohne spitze Winkel sein (optimal ist eine quadratische Form).
- Die Einzäunung sollte 1,2 bis 1,4 m hoch und aus robustem, glattem Material (Rohre oder Rundholz) bestehen. Bewährt haben sich auch flexible Einzäunungen (Elektrozäun, Steckpfosten etc.), so dass außerhalb der Winterzeit der Auslauf z.B. als Abstellplatz für Maschinen genutzt werden kann.
- Eine Ausstattung des Auslaufs mit Tränke, Raufe, Leckstein und Kuhbürste erhöht die Attraktivität.
- Es sollte darauf geachtet werden, die Tiere regelmäßig, d.h. in gleichmäßigen Intervallen, möglichst zur gleichen Zeit auszutreiben. Vorteilhaft ist die Angliederung an die Melkzeiten.
- Praktische Erfahrung zeigen, dass ein akustisches Signal (z.B. Glocke) zum Zeitpunkt des Austriebs zu einem erhöhten Abkoten im Stall und damit zu einer geringeren Verschmutzung der Auslauffläche führt.

Weitere Empfehlungen können auch der Broschüre „Lösungen für Winterausläufe und Freigeländezugang“ der Landesvereinigung für den ökologischen Landbau (LVO) entnommen werden.

3.5 Vergleich unterschiedlicher Winterausläufe

	Auslauf mit wasserundurchlässigem Boden	Auslauf mit wasserdurchlässigem Boden	Winterweide
Mindestplatzangebot	4,5 m ² / Tier	4,5 m ² / Tier	33,0 m ² / Tier
Nutzungsmöglichkeit	temporär	temporär	so lange die Grasnarbe es zulässt.
Tiergerechtheit	+	+(+)	++
Verfahrensfreiheit	ja	ja	ja
Investitionskosten	o	+	++
Witterungsanfälligkeit	+	o	-
Räumbarkeit	+	o	entfällt

Anhang

Auszüge aus der VERORDNUNG (EG) Nr. 834/2007 DES RATES vom 28. Juni 2007

über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

Artikel 14

Vorschriften für die tierische Erzeugung

- b) Haltungspraktiken und Unterbringung der Tiere:
- Die Tierhalter müssen die nötigen Grundkenntnisse und -fähigkeiten in Bezug auf die Tiergesundheit und den Tierschutz besitzen.
 - Die Haltungspraktiken, einschließlich Besatzdichte und Unterbringung, müssen den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden.
 - Die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.
 - Der Tierbesatz muss so niedrig sein, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion oder Umweltbelastung verursacht durch die Tiere oder die Ausbringung des von ihnen stammenden Wirtschaftsdüngers möglichst gering gehalten werden.
 - Ökologische/biologische Tiere müssen von anderen Tieren getrennt gehalten werden. Das Weiden ökologischer / biologischer Tiere auf Gemeinschaftsweiden und das Weiden nichtökologischer / nicht biologischer Tiere auf ökologischem / biologischem Grünland ist jedoch unter bestimmten restriktiven Bedingungen zulässig.
 - Anbindung oder Isolierung der Tiere ist untersagt, außer wenn dies bei einzelnen Tieren aus Sicherheits-, Tierschutz- oder tierärztlichen Gründen gerechtfertigt ist und zeitlich begrenzt wird.

- Die Dauer von Tiertransporten muss möglichst kurz gehalten werden.
- Ein Leiden der Tiere, einschließlich Verstümmelung, ist während der gesamten Lebensdauer der Tiere sowie bei der Schlachtung so gering wie möglich zu halten

- d) Futtermittel:
- Mit der Ausnahme von Bienen müssen die Tiere ständigen Zugang zu Weideland oder Raufutter haben.

KAPITEL 5

Flexibilität

Artikel 22

Ausnahmen von den Produktionsvorschriften

(1) Die Kommission kann im Rahmen der Ziele und Grundsätze des Titels II und der Bestimmungen des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren Bestimmungen über die Gewährung von Ausnahmen von den in den Kapiteln 1 bis 4 festgelegten Produktionsvorschriften erlassen.

(2) Ausnahmen nach Absatz 1 sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und gegebenenfalls zeitlich zu begrenzen; sie dürfen nur gewährt werden, wenn

- sie für die Aufnahme oder die Aufrechterhaltung der ökologischen/ biologischen Produktion in Betrieben mit klimabedingten, geografischen oder strukturellen Beschränkungen erforderlich sind;

Auszüge aus der VERORDNUNG (EG) Nr. 889/2008 DER KOMMISSION vom 5. September 2008

mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

Artikel 14

Zugang zu Freigelände

- Freigelände kann teilweise überdacht sein.
- Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 müssen Pflanzenfresser Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten.
- Soweit Pflanzenfresser während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden.
- Unbeschadet der Bestimmung gemäß Absatz 2 müssen über zwölf Monate alte Bullen Zugang zu Weideland oder Freigelände haben.

KAPITEL 6

Ausnahmen von den Produktionsvorschriften

Abschnitt 1

Ausnahmen von den Produktionsvorschriften aufgrund klimabedingter, geografischer oder struktureller Beschränkungen im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Artikel 39

Anbindehaltung von Tieren

Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, können die zuständigen Behörden genehmigen, dass Rinder in Kleinbetrieben angebonden werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen angemessen wäre, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland gemäß Artikel 14 Absatz 2 und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.